BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 442/08 B

L 18 R 72/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 (6) R 350/07 (SG Aachen)

…….. ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: …….,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 21.8.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf ungekürzte Auszahlung der Witwenrente ohne Anrechnung der Leistung der Berufsgenossenschaft auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).*

4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN)*. Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Die Klägerin rügt eine Divergenz zur Entscheidung des BSG vom 29.11.1967 - 4 RJ 161/67 - *(BSGE 27, 230 = SozR Nr 2 zu § 1279 RVO)*, welches zur Frage der Anrechnung auf Hinterbliebenenleistungen, wenn das 65. Lebensjahr vollendet sei, ergangen sei. Für diesen Fall habe das BSG seinerzeit eine Anrechnung der Witwenrente der Berufsgenossenschaft auf die Witwenrente der Rentenversicherung für ausgeschlossen erachtet, und zwar bei gleicher

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

gesetzlicher Ausgangslage, wie diese heute bei den Witwenrenten gelte. § 1279 Reichsversicherungsordnung (RVO) habe nämlich grundsätzlich keine Anrechnungsfreiheit von der Anrechnung der BG-Witwenrente gekannt.

6 Diesen Ausführungen ist kein Rechtssatz des BSG zu entnehmen, den dieses seinerzeit tragend seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hatte. Ebenso wenig enthält die Beschwerdebegründung einen Rechtssatz des LSG. Insoweit verweist die Klägerin lediglich auf einen Hinweis des Vordergerichts auf § 93 Abs 5 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Dass das LSG einer noch bestehenden Rechtsprechung des BSG widersprochen habe, lässt sich den knappen Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.

7 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

8 Die Klägerin hat schon keine Rechtsfrage formuliert. Sie führt lediglich aus, der vorliegende Fall sei bereits deshalb von grundsätzlicher Bedeutung, weil in einer Vielzahl der Fälle ebenfalls unzulässig gekürzt werde in der vermeintlichen Annahme, dabei würde es sich um eine zulässige Rechtsausübung der Rentenversicherung handeln. Außerdem sei eine Grundsätzlichkeit der Rechtssache geltend zu machen, "unter welchem Aspekt das Bundessozialgericht bislang nicht geurteilt hat, obwohl seinerzeit die Rechtsprechung des BSG von der Rentenversicherung gewissermaßen unterlaufen worden ist, welche gesetzeskonform dahin ging, dass die Rentenversicherung nicht einen Versicherungsfall bezogen auf den letzten Tag der gefährdenden Tätigkeiten fingieren konnte, um so die Rentenleistungen zu kürzen." Diesen Ausführungen lässt sich keine konkrete Rechtsfrage entnehmen, zumal die Klägerin bereits nicht angegeben hat, zu welchen Vorschriften eine höchstrichterliche Rechtsprechung geboten sei. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, das Beschwerdevorbringen bzw die Akten daraufhin zu analysieren, ob der Rechtsstreit möglicherweise grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen aufwirft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

9 Im Übrigen fehlen auch Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit möglicher Grundsatzfragen.

10 Soweit die Klägerin außerdem eine Verletzung von Art 3 Grundgesetz, ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen die Grundsätze eines fairen Prozesses gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention behauptet, enthält die Beschwerde zu diesen Rügen keine näheren Ausführungen, so dass vom Beschwerdegericht hierauf nicht weiter einzugehen ist. Hinsichtlich der angedeuteten Rüge der Dauer des Verfahrens hat die Klägerin noch nicht einmal angegeben, wie lange und aus welchen Gründen das Verfahren im Einzelnen gedauert hat.

11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS